

STATUTEN

der

Pro Velo Brugg - Windisch

I. Name und Zweck

Name und Sitz	<p><i>Art. 1</i> Unter dem Namen Pro Velo Brugg - Windisch (vormals Velogruppe Brugg/Windisch) besteht ein überparteilicher, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Brugg.</p>
Zweck	<p><i>Art. 2</i> Pro Velo Brugg - Windisch hat zum Zweck, generell dem Umweltschutz im Verkehrsbereich Nachachtung zu verschaffen und im speziellen das Velo als umweltfreundliches, energiesparendes und gesundes Individualverkehrsmittel im Bezirk Brugg - Windisch zu fördern. Unter der Kategorie „Velo“ versteht Pro Velo Brugg - Windisch alle Fahrzeuge mit einem muskelkraftgestützten Antrieb.</p>
Tätigkeit	<p><i>Art. 3</i> Pro Velo Brugg - Windisch setzt sich für alle das Velo betreffende Belange ein, insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none">- die generelle Förderung des Gebrauchs- sicheres, zügiges und komfortables Velofahren durch entsprechende Netze und Verbindungen, Infrastruktur und Dienstleistungen- die Erhöhung der Verkehrssicherheit insbesondere für Kinder, Betagte und Menschen mit einer Behinderung- quantitativ und qualitativ gute Parkieranlagen und geeignete Massnahmen gegen Velodiebstahl- gute Verknüpfungen mit dem öffentlichen Verkehr <p>Pro Velo Brugg - Windisch wacht darüber, dass die in der Gesetzgebung vorgesehenen Massnahmen zugunsten des Veloverkehrs und einer minimalen Umweltbelastung realisiert und die entsprechenden Bestimmungen korrekt angewendet werden.</p> <p>Pro Velo Brugg - Windisch verfolgt diese Ziele durch</p> <ul style="list-style-type: none">- Information und Aufklärung der Öffentlichkeit- Politische Aktionen und Projekte- Ergreifen rechtlicher Instrumente- Zusammenarbeit mit Organisationen, Parteien und Behörden- Mitwirkung in Planungs- und Entscheidungsverfahren
Zugehörigkeit	<p><i>Art. 4</i> Pro Velo Brugg - Windisch ist Mitglied des nationalen Dachverbandes Pro Velo Schweiz sowie des Regionalverbandes Pro Velo Kanton Aargau. Über die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen im Sinn von <i>Art. 2</i> entscheidet der Vorstand.</p>

II. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft & Mitgliederbeitrag	<p><i>Art. 5</i> Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, die sich für die obengenannten Zwecke einsetzen. Der Mitgliederbeitrag ist pro Jahr auf maximal Fr. 100. beschränkt. Jugendliche bis 18 Jahre und Studierende bezahlen die Hälfte des ordentlichen Beitrages.</p>
Aufnahme	<p><i>Art. 6</i> Die Mitgliedschaft entsteht durch Zusage.</p>
Ehrenmitglieder	<p><i>Art. 7</i> Natürliche Personen, welche sich zugunsten des Vereins oder des Vereinszweckes ausserordentlich verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind auf Wunsch vom Mitgliederbeitrag befreit.</p>
Ortsgruppen und Sektionen	<p><i>Art. 8</i> Der Pro Velo Brugg - Windisch können Ortsgruppen und Sektionen angehören. Über die Aufnahme oder Gründung von Ortsgruppen und Sektionen entscheidet der Vorstand. Ortsgruppen, welche keinen eigenständigen Verein darstellen, werden von mindestens einem Mitglied des Vorstandes geführt. Mitglieder der eigenständigen Sektionen sind gleichzeitig Mitglieder der Pro Velo Brugg – Windisch. Ihre Mitgliederbeiträge werden in der Regel durch die Pro Velo Brugg – Windisch eingezogen. Die Sektionen erhalten einen Anteil der Mitgliederbeiträge ihrer Mitglieder.</p>
Ende der Mitgliedschaft	<p><i>Art. 9</i> Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung erfolgt an den Vorstand. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ohne Angaben von Gründen beschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat 30 Tage Zeit, einen Rekurs zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.</p>

III. Organe

Organe	<p><i>Art. 10</i> Die Organe der Pro Velo Brugg - Windisch sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Revisionsstelle</p>
Mitglieder-versammlung, Einberufung	<p><i>Art. 11</i> Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich, davon einmal innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsabschluss zusammen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.</p>

Der Vorstand hat die Mitglieder mindestens vierzehn Tage vorher einzuladen und ihnen die Traktandenliste zuzustellen.

Nicht traktandierte Geschäfte können an der Mitgliederversammlung nachträglich mit einer 2/3-Mehrheit auf die Traktandenliste gesetzt werden.

**Mitglieder-
versammlung,
Beschluss-
fassung**

Art. 12

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das Absolute, im zweiten Wahlgang das Einfache Mehr erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die vorsitzende Person.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

**Mitglieder-
versammlung,
Befugnisse**

Art. 13

Die Mitgliederversammlung erledigt die folgenden Geschäfte:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Revisionsstelle
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Festlegen der Mitgliederbeiträge
- d) Genehmigung des Jahresprogramms und des Jahresbudgets
- e) Abstimmung über Anträge des Vorstandes, der Mitglieder und der Revisionsstelle
- f) Statutenrevision
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse
- h) Vereins-Auflösung

**Beschluss-
fassung ohne
Mitglieder-
versammlung,**

Art. 14

Der Vorstand kann einen der Mitgliederversammlung gleichgestellten Beschluss auch schriftlich einholen.

Der Beschluss ist gültig, wenn innerhalb der gesetzten Frist die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder teilgenommen hat.

**Vorstand,
Zusammen-
setzung**

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mind. 3 Mitgliedern, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er leitet den Verein nach Gesetz und Statuten, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt Pro Velo Brugg - Windisch nach aussen. Der Vorstand hat alle Befugnisse, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand kann Aufgaben an Arbeitsgruppen übertragen, welchen auch vorstandsexterne Personen angehören können.

**Zeichnungs-
berechtigung**

Art. 16

Zeichnungsberechtigt sind die Vorstandsmitglieder zu Zweien.

**Rechnungs-
revision**

Art. 17

Die Revisionsstelle wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Bilanz. Sie stellt entsprechende Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung.

IV. Finanzielles

- Mitgliederbeiträge** *Art. 18*
Pro Velo Brugg - Windisch beschafft sich ihre Mittel aus:
a) Mitgliederbeiträgen
b) Einnahmen aus Veranstaltungen und Projekten
c) Zuwendungen
d) Vermögenserträgen
e) Erträge aus Handel und Werbung
- Haftung** *Art. 19*
Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Statutenänderung und Auflösung

- Statutenänderung** *Art. 20*
Für die Änderung der Statuten bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen, nachdem sie zum voraus als Traktandum angezeigt wurde.
- Auflösung** *Art. 21*
Die Auflösung von Pro Velo Brugg - Windisch kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der eingeschriebenen Mitglieder beschlossen werden.
Bei einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Pro Velo Kanton Aargau, die Pro Velo Schweiz, einer ihr angeschlossenen Organisation oder an eine andere gemeinnützige Institution, welche einen möglichst ähnlichen Zweck verfolgt.
Ist die Pro Velo Brugg – Windisch steuerbefreit, so muss die begünstigte Organisation ebenfalls steuerbefreit sein.
- Inkrafttreten** *Art. 22*
Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung am 24. Februar 2016 genehmigt worden und ersetzen ab sofort die Statuten vom 26. Februar 2014.

Herbert Künzi
Präsident

Ruedi Müller
Mitglied des Vorstands

Brugg, 24. Februar 2016